Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft [1]

(91/C 41/11)

Der Rat beschloß am 12. Juni 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 9. November 1990 an. Berichterstatter war Herr Petersen.

Der WSA verabschiedete auf seiner 281. Plenartagung (Sitzung vom 20. November 1990) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die internationalen Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung von Waren in einem Vertragsstaat mit Carnet ATA sowie über die Durchfuhr von Waren mit Carnet TIR haben sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt.

1.2. Der Ausschuß wertet den Kommissionsvorschlag als Maßnahme, die sich konsequenterweise aus der Aufhebung der innergemeinschaftlichen Grenzen nach Realisierung des Binnenmarktes ergibt. Er begrüßt es, daß die Beförderung von Drittlandwaren innerhalb der Gemeinschaft weiterhin nicht nur im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren, sondern auch nach den Vorschriften des TIR- bzw. ATA-Übereinkommens erfolgen kann.

1.3. Die Bezeichnung der Gemeinschaft als ein Gebiet im Sinne dieser Übereinkommen beschleunigt die Durchfuhr von Waren und bedeutet somit einen Zeit- und auch Kostengewinn vor allem für den Transportunternehmer.

2. Besondere Bemerkungen

Ungeachtet dieser grundsätzlich positiven Einschätzung empfiehlt der Ausschuß eine nochmalige Überprüfung und ggf. Korrektur der nachfolgenden Artikel:

2.1. *Artikel 1 letzter Halbsatz*

Was das Zollgebiet der Gemeinschaft betrifft, so wird hier auf die Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 verwiesen. Der Ausschuß geht jedoch davon aus, daß die Verordnung zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [2] ebenfalls zum 1. Januar 1993 in Kraft tritt. Insoweit wäre in der endgültigen Fassung der vorliegenden Verordnung eine Bezugnahme auf Artikel 3 des Zollkodex erforderlich, in dem das Zollgebiet der Gemeinschaft definiert wird.

2.2. *Artikel 12 Absatz 2*

Nach Auffassung des Ausschusses negiert diese Vorschrift den im TIR-Übereinkommen festgeschriebenen Grundsatz, daß im Falle einer Zuwiderhandlung nur ein bürgender Verband zur Entrichtung von Zöllen und Abgaben herangezogen werden kann. Abweichend von diesem Prinzip sieht der zur Diskussion stehende Vorschlag in bestimmten Fällen die Möglichkeit vor, künftig zwei Bürgen — aus dem Mitgliedstaat der Feststellung der Zuwiderhandlung und aus dem Mitgliedstaat, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde — in Anspruch zu nehmen.

Zwar ist diese doppelte Erhebung zeitlich begrenzt, doch können durch die in der Regel langwierigen Erstattungsverfahren Zinsverluste in beträchtlicher Höhe entstehen, die nicht akzeptabel sind. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, Artikel 12 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Kann nicht festgestellt werden, auf welchem Gebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt wurde. In diesem Fall erhebt der betreffende Mitgliedstaat die entsprechenden Zölle und anderen Abgaben. Wird zu einem späteren Zeitpunkt der Mitgliedstaat ermittelt, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, werden diesem die Zölle und anderen Abgaben, denen die Waren in diesem Mitgliedstaat unterliegen, von dem Mitgliedstaat erstattet, der sie erhoben hatte."

Darüber hinaus bittet der Ausschuß die EG-Kommission zu prüfen, ob der Ort der Zuwiderhandlung analog zu den künftigen Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren festgelegt werden könnte. Danach gilt eine örtlich unbestimmbare Zuwiderhandlung nicht als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt wurde, sondern in dem Mitgliedstaat, zu dem die Abgangszollstelle gehört. Eine einheitliche Regelung für im Ergebnis identische Tatbestände ent-

[1] ABl. Nr. C 142 vom 12. 6. 1990, S. 6.
[2] ABl. Nr. C 128 vom 23. 5. 1990, S. 1.

spricht den Interessen des Zollbeteiligten und der Verwaltung; der internationale Charakter des TIR-Übereinkommens sollte einer solchen Vereinfachung nicht entgegenstehen.

Aus gegebenem Anlaß weist der Ausschuß ferner darauf hin, daß die Anforderungen der Mitgliedstaaten an die Unterlagen, die den Verlauf des TIR-Verfahrens dokumentieren, dringend der Harmonisierung bedürfen.

2.3. *Artikel 13 zweiter Unterabsatz*

Der vorgesehene Austausch aller relevanten Feststellungen, Beobachtungen etc. der zuständigen Behörden untereinander ist ausdrücklich zu begrüßen. Dabei muß gewährleistet sein, daß Zuwiderhandlungen jeglicher Art, die nicht zuletzt ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen können, weitgehend unterbunden werden.

2.4. *Artikel 14*

Der Ausschuß hält es für nicht sachgerecht, den Mitgliedstaaten bei Fragen, die die Durchführung dieser Verordnung betreffen, lediglich ein Konsultationsrecht einzuräumen. Da Durchführungsvorschriften auch in nationale Verwaltungsstrukturen eingreifen können, ist es vielmehr erforderlich, daß die Mitgliedstaaten ein aktives Mitspracherecht erhalten.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 1990.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François STAEDELIN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]

(91/C 41/12)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 3. Oktober 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Ausschuß beschloß seinerseits, den Hauptberichterstatter, Herrn Barbagli, mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema zu beauftragen.

Auf seiner 281. Plenartagung am 20. November 1990 verabschiedete der Ausschuß mit großer Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und 7 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der WSA stellt fest, daß es in dem Kommissionsvorschlag um die Erneuerung bereits in Kraft befindlicher Regelungen geht, insbesondere einiger Elemente der gemeinsamen Marktorganisation, wie des Quotensystems, des Systems der Eigenfinanzierung der Regelung durch Beiträge der Erzeuger und Hersteller sowie der Bewilligung verschiedener Beihilfen.

2. Der Ausschuß nimmt die Verlängerung der Ermächtigung Italiens, degressiv gestaffelte Anpassungsbeihilfen zu gewähren, zur Kenntnis und vertritt die Auffassung, daß diese Maßnahme auch unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung dieses Sektors für den Abbau der regionalen Unterschiede zu bewerten ist.

2.1. In diesem Zusammenhang empfindet der Ausschuß den Vorschlag, die Zuckerindustrie künftig von den bisher bewilligten Beihilfen vollkommen auszuschließen, als zu radikal.

3. In Anbetracht

— der Tendenz der multilateralen GATT-Verhandlungen im Agrarbereich,

[1] ABl. Nr. C 258 vom 13. 10. 1990, S. 9.